

BGer 8C_253/2025 vom 18. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_253_2025

FR: TF 8C_253/2025 du 18 mars 2026

IT: TF 8C_253/2025 del 18 marzo 2026

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit und die weiteren Eintretensvoraussetzungen von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 145 II 168 E. 1; 144 V 280 E. 1).

E. 1.2

Beim vorinstanzlichen Entscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinn von Art. 93 BGG , da dieser das Verfahren in der Sache (Erlass) nicht abschliesst. Gegen Vor- und Zwischenentscheide - die weder die Zuständigkeit noch den Ausstand betreffen (s. dazu Art. 92 BGG) - ist die Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

E. 1.3

Die Vorinstanz wies die Sache an den Beschwerdeführer zur materiellen Prüfung des Erlassgesuchs bzw. zum Entscheid über die Erlassvoraussetzung der grossen Härte zurück. In den Erwägungen verpflichtete sie den Beschwerdeführer, die am 29. April 2024 eingereichten Akten der Beschwerdegegnerin bei der materiellen Prüfung zu berücksichtigen. Da der Beschwerdeführer die verspätet eingereichten Unterlagen nicht berücksichtigte und deshalb auf das Erlassgesuch nicht eintrat (vgl. Einspracheentscheid vom 31. Juli 2024), wird er durch die Erwägungen des vorinstanzlichen Entscheids gezwungen, eine seines Erachtens rechtswidrige Verfügung in der Sache zu erlassen. Deshalb wäre mit Blick auf die vorinstanzliche Begründung ein irreversibler Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG (vorangehende E. 1.2) grundsätzlich zu bejahen (vgl. BGE 140 V 282 E. 4.2 mit Hinweisen). Allerdings verweist das Dispositiv nicht ausdrücklich auf die Erwägungen, weshalb diese nicht zu dessen Bestandteil werden und soweit sie - wie hier - zum Streitgegenstand gehören, nicht an der formellen Rechtskraft teilhaben (vgl. hierzu: Urteil 8C_388/2024 vom 24. Februar 2025 E. 1.3 mit Hinweisen; 8C_272/2011 vom 11. November 2011 E. 1.3, nicht publ. in: BGE 137 I 327 , aber in: SVR 2012 IV Nr. 26 S. 107). Die Frage, ob auf die Beschwerde einzutreten ist, kann vorliegend jedoch offen gelassen werden, da sich die Beschwerde ohnehin als unbegründet erweist, wie sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt.

E. 2

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten -

nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4.2 mit Hinweis). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG) und kann ihre Sachverhaltsfeststellungen von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder auf einer Rechtsverletzung im Sinn von Art. 95 BGG beruhen und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; zum Ganzen: BGE 148 V 209 E. 2.2 ; 147 I 73 E. 2 mit Hinweisen).

E. 3.1

Streitig und zu prüfen ist letztinstanzlich lediglich die Frage, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie den Beschwerdeführer verpflichtete, die am 29. April 2024 und somit nach der bis am 22. April 2024 erstreckten Frist eingereichten Unterlagen der Beschwerdegegnerin bei der Prüfung der grossen Härte im Zusammenhang mit dem Erlassgesuch zu berücksichtigen. Nicht bestritten wird hingegen, dass das Nichteintreten auf das Erlassgesuch unzulässig war.

E. 3.2

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze zur Fristerstreckung sowie den Säumnisfolgen (Art. 40 ATSG), zum Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs. 1 ATSG) und zur Mitwirkungspflicht (Art. 43 Abs. 3 ATSG) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 4

Die Vorinstanz erwog, das Spannungsverhältnis zwischen Untersuchungs- und Mitwirkungspflicht sei durch eine Interessenabwägung zu lösen. Der Zweck der Sanktionierung nach Art. 40 Abs. 2 ATSG sei darin zu sehen, dass zeitnah ein abschliessender Entscheid ermöglicht werden solle. Dieser entfalle vorliegend, nachdem die Beschwerdegegnerin die verlangten Dokumente (allerdings ohne den Erhebungsbogen, der bereits am 18. Januar 2022 ausgefüllt eingereicht worden sei) inzwischen (am 29. April 2024) eingereicht habe. Somit seien auch diese für den materiellen Entscheid zu berücksichtigen.

E. 5.1

Zunächst rügt der Beschwerdeführer, dass es vorliegend um eine Mitwirkungspflicht nach Art. 43 Abs. 3 ATSG gehe und deshalb die angedrohten Sanktionen einzuhalten seien, ansonsten die Bestimmung ihren Sinn verliere. Dieser Einwand verfängt nicht. Vorliegend handelt es sich nämlich nicht um eine Verweigerung der Mitwirkung im eigentlichen Sinn. Wie die Vorinstanz in Einhaltung des Willkürverbots darlegte, ersuchte die Beschwerdegegnerin am letzten Tag der einmalig erstreckten Frist vom 22. April 2024 erneut um eine Verlängerung der Frist um zwei Wochen und reichte die Unterlagen am 29. April 2024, mithin eine Woche danach, ein. Die Vorinstanz stellte diesbezüglich willkürfrei fest, dass der Beschwerdeführer bereits über die am 18. Januar 2022 eingereichten Unterlagen verfügt habe, weshalb es unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes nicht erforderlich gewesen sei, am 21. Februar 2024 erneut umfassende Unterlagen zum Nachweis einer grossen Härte einzuverlangen. Kann der Sachverhalt auch ohne Mitwirkung der versicherten Person einwandfrei abgeklärt werden, liegt keine eigentliche Pflichtverletzung vor (AURELIA JENNI/CRISTINA SCHIAVI, in: Basler Kommentar zum ATSG, 2. Aufl. 2024, N 35 zu Art. 43 ATSG), weshalb auch keine entsprechende

Sanktionierung erfolgen kann.

E. 5.2

Gegen die vorinstanzlichen Erwägungen bringt der Beschwerdeführer weiter vor, der Rechtsgleichheitsgrundsatz gebiete, auf das Einhalten von Fristen zu achten und nicht diejenige Partei anders zu stellen, welche ungeachtet einer Fristansetzung weitere Unterlagen einreiche. Mit dem Zwang, auch nach Ablauf einer Frist eingereichte Unterlagen zu berücksichtigen, werde ein zielgerichtetes Handeln des Versicherungsträgers völlig verunmöglicht. Mit diesem Einwand dringt er ebenfalls nicht durch. Die Vorinstanz erwoh nämlich nicht, dass Parteien ungeachtet einer Fristansetzung jederzeit weitere Unterlagen einreichen könnten, ohne mit Säumnisfolgen rechnen zu müssen. Vielmehr legte sie nach einer Interessenabwägung im konkreten Fall mit Hinweis auf die Lehre bundesrechtskonform dar, dass die Säumnisfolgen bei Nichteinhaltung einer Frist durch das Untersuchungsprinzip teilweise gemildert würden und somit auch verspätete Eingaben zu berücksichtigen seien (MADELEINE RANDACHER/RICHARD WEBER, in: Basler Kommentar zum ATSG, a.a.O., N. 6 zu Art. 40 ATSG ; ANNE-SYLVE DUPONT in: Commentaire romand, LPG, 2. Aufl. 2025, N. 17 zu Art. 40). Der Zweck der Sanktionierung, zeitnah einen abschliessenden Entscheid fällen zu können, entfalle vorliegend, nachdem die Beschwerdegegnerin die verlangten Dokumente inzwischen eingereicht habe, weshalb diese zu berücksichtigen seien (vgl. E. 4 hiervor).

E. 5.3

Des Weiteren kann der Vorinstanz auch keine Missachtung des Grundsatzes des einfachen und raschen Verfahrens vorgeworfen werden. Zu Recht verweist die Beschwerdegegnerin diesbezüglich auf das Urteil I 898/06 vom 23. Juli 2007. Dieses bezog sich auf die Erstreckung der behördlichen Fristen im Einspracheverfahren. Die darin festgelegten Grundsätze haben jedoch auch auf das gesamte Verwaltungsverfahren Anwendung zu finden. Demnach steht die offene Praxis in Bezug auf die Gewährung von Fristerstreckungen zwar in einem Spannungsverhältnis zum Gebot des raschen Verfahrens (vgl. Art. 61 lit. a ATSG zum Verfahren vor kantonalem Versicherungsgericht). Indessen liegen sowohl die Bewilligung von Fristerstreckungsgesuchen wie auch der beförderliche Gang des Verfahrens im Interesse der versicherten Person. Es ist daher gerechtfertigt, dass der Versicherungsträger bei Abweisung eines Fristerstreckungsgesuchs eine kurze Nachfrist zu setzen hat (E. 3.4 des genannten Urteils; mit Hinweisen; vgl. auch RANDACHER/WEBER, a.a.O., N. 13 zu Art. 40 ATSG ; Dupont, a.a.O., N. 17 zu Art. 40). Wie die Vorinstanz willkürfrei feststellte, antwortete der Beschwerdeführer nicht auf das zweite Fristerstreckungsgesuch und setzte - verbunden mit einer allfälligen Ablehnung - auch keine entsprechende kurze Nachfrist an, sondern erliess am 25. April 2025 - folglich nur drei Tage nach Fristablauf - die Nichteintretensverfügung. Unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände erweist sich das Nichteintreten als Säumnisfolge als unverhältnismässig (vgl. RANDACHER/WEBER, a.a.O., N. 6 zu Art. 40 ATSG ; DUPONT, a.a.O., N. 19 zu Art. 40 ATSG).

Im Zusammenhang mit der gerügten Verzögerung des Verfahrens ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdegegnerin nicht ständig und wiederholt irgendwelche weiteren Unterlagen unaufgefordert einreichte. Die Zustellung erfolgte einmalig am 29. April 2024 nachdem der Beschwerdeführer am 21. Februar 2024 darum ersucht hatte. Zwar erging die Eingabe nach Ablauf der angesetzten Frist bis am 22. April 2024. Allerdings

hatte die Beschwerdegegnerin bis zur Eingabe vom 29. April 2024 unbestrittenermassen noch keine Antwort zu ihrem zweiten Fristerstreckungsgesuch vom 22. April 2024 erhalten. Die Schlussfolgerung der Vorinstanz, wonach der Zweck der Sanktionierung, zeitnah einen abschliessenden Entscheid zu fällen, mit den zwischenzeitlich eingereichten Unterlagen entfalle, erweist sich somit als bundesrechtskonform. Eine Verletzung von Art. 43 Abs. 1 bis ATSG ist demnach ebenfalls nicht auszumachen.

E. 6

Nach dem Ausgeführten verletzte die Vorinstanz kein Bundesrecht, indem sie den Beschwerdeführer verpflichtete, die am 29. April 2024, mithin nach Ablauf der Frist, eingereichten Unterlagen bei der Prüfung des Erlassgesuchs zu berücksichtigen. Folglich hat es beim vorinstanzlichen Entscheid sein Bewenden.

E. 7

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG) und hat der anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung auszurichten (Art. 68 Abs. 1 BGG). Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung für das letztinstanzliche Verfahren wird damit gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.